

An Herrn  
Bundesminister für  
EU, Kunst, Kultur und Medien  
Mag. Alexander Schallenberg  
Ballhausplatz 2  
1010 W i e n

Auf Grundlage der von der Provenienzforschung hinsichtlich der Werke von **Egon Schiele Halbakt (Selbstdarstellung)**, LM Inv.Nr. 1445, 1911, und **Selbstbildnis mit Hemd**, 1910, LM Inv.Nr. 2317, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2012 und der Ergänzung vom 7. Jänner 2016 hat das beratende Gremium einstimmig nachstehenden

### **B E S C H L U S S**

gefasst:

*Stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.*

#### Begründung:

Dem Gremium liegen die oben genannten Dossiers vor. Aus diesem Dossier und aus den von der Provenienzforschung zusätzlich erhobenen Informationen ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Die beiden Blätter sind erstmals durch Versteigerungen des Stuttgarter Kunstkabinetts in den 1950er Jahren eindeutig nachweisbar, nämlich das Blatt *Selbstbildnis mit Hemd* in der Versteigerung am 26./27. November 1957 unter der Losnummer 939 und das Blatt *Halbakt (Selbstdarstellung)* in der Versteigerung am 20./21. Mai 1958 unter der Losnummer 970. Einbringerin beider Blätter war die deutsche Kunstsammlerin Sofie Fohn.

Das Blatt *Selbstbildnis mit Hemd* gelangte laut den Provenienzangaben im Sammlungskatalog von 1995 über Viktor Fogarassy und Hans Dichand an Prof. Dr. Rudolf Leopold; das Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir nennt zur Provenienz des Blattes nach der Veräußerung durch das Stuttgarter Kunstkabinett lediglich Viktor Fogarassy. Zum Blatt *Halbakt (Selbstdarstellung)* geben sowohl der Sammlungskatalog als auch das Egon Schiele-

Werkverzeichnis von Jane Kallir übereinstimmend einen direkten Erwerb durch Prof. Dr. Rudolf Leopold bei der Auktion des Stuttgarter Kunstkabinetts am 20./21. Mai 1958 an.

Das deutsche Ehepaar Emanuel Fohn und Sofie Fohn hatte eine bedeutende Kunstsammlung aufgebaut. Durch drei Verträge mit dem nationalsozialistischen Deutschen Reich vom Februar, Juni und Dezember 1939 tauschte es Werke deutscher Künstler des 18. und 19. Jahrhunderts gegen eine große Zahl von Arbeiten der sogenannten „entarteten Kunst“.

Im Tauschvertrag vom 14. Juni 1939 sind 18 Blätter und ein Ölbild von Egon Schiele genannt, von welchen das dort unter der Position 97 angeführte Aquarell *Jüngling* mit dem Blatt *Selbstbildnis mit Hemd* und das unter der Position 100 genannte Aquarell *Liegender Knabe* mit dem Blatt *Halbakt (Selbstdarstellung)* mit hoher Wahrscheinlichkeit identifiziert werden können. Als Herkunft der Blätter wird das Folkwang-Museum in Essen genannt.

Laut der Datenbank der Forschungsstelle für entartete Kunst des Instituts für Kunstgeschichte der Freien Universität Berlin verlor das Folkwang-Museum durch Beschlagnahmen „entarteter Kunst“ 17 Werke von Egon Schiele. Die Datenbank, die sich auf ein Beschlagnahmeinventar bezieht, nennt unter den Blättern von Egon Schiele die Titel *Jüngling* und *Liegender Knabe*, die am 25. August 1937 beschlagnahmt worden waren, und gibt als nachfolgende Provenienz Emanuel Fohn an.

Das Folkwang-Museum geht auf eine Gründung von Dr. Karl Ernst Osthaus zurück. Dieser war ein vermöglicher Mann und Kunstliebhaber, dem es ein Anliegen war, die von ihm aufgebaute Kunstsammlung (zu der auch naturwissenschaftliche, kunstgewerbliche und ethnologische Objekte gehörten) nach seinem Tod öffentlich als Einheit zu zeigen. Karl Osthaus starb am 25. März 1921. Testamentarisch hatte er verfügt, dass seine Sammlung als Ganzes erhalten bleiben sollte, und seine Erben verpflichtet, die Sammlung gegen eine Summe, die mindestens 10 Prozent des Wertes entsprechen sollte, an die Stadt Hagen, den preußischen Staat oder eine erst zu gründende Körperschaft abzugeben. Das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlaubte den Erben, die Sammlung Folkwang „an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Bereiche des preußischen Staates zu veräußern“, und stellte folgende Bedingungen: Die Sammlung musste geschlossen in Hagen oder einer anderen Stadt in demselben Bezirk in einem würdigen Gebäude öffentlich nutzbar gemacht werden. Die Körperschaft hatte für die Erhaltung der Sammlung zu sorgen. Schließlich trat die Stadt Essen als Erwerberin der Sammlung auf. Gegenstand des am 29. Mai 1922 geschlossenen Erwerbungsvertrages waren alle Sammlungsgegenstände samt ihren Behältnissen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Museum in Hagen befanden. Dies wurde als „Museum Folkwang“ bezeichnet. § 6 des Vertrages zwischen den Osthaus-Erben und der

Stadt Essen beinhaltet auch eine Regelung zu einem möglichen Rückerwerb, welche lautete: „Falls die Stadt Essen zu irgendeiner Zeit, was indessen nicht vor 20 Jahren zulässig ist, das Museum nicht mehr erhalten und unterhalten will, so sollen die Erben des Herrn Osthaus das Recht haben, das Museum ganz oder teilweise zurückzuerwerben. Der Preis muss unter Berücksichtigung der Abgänge, Zugänge oder Vertauschungen dem heute entsprechenden Preise entsprechen.“

Das Geld für den Ankauf eines Grundstücks und die Errichtung eines Museumsgebäudes wurde von namhaften „Stiftern“ (Industriellen und Angehörigen des Essener Bürgertums) zur Verfügung gestellt. Die Stifter gründeten zu diesem Zweck 1922 den „Folkwang Museumsverein e. V.“. Der Verein war in der Folge alleiniger Vertragspartner der Stadt.

Die Stadt Essen erwarb das Museum Folkwang am 29. Mai 1922 zwar in eigenem Namen von den Erben nach Karl Osthaus, jedoch nach der Vereinbarung mit dem Museumsverein (auch) im Auftrag des Museumsvereins. Im Innenverhältnis sollten die Stadt und der Museumsverein jeweils zur Hälfte Eigentümer des Museums sein, wobei die Stadt das Eigentum des Vereins treuhänderisch ausübte: „Die Stadt Essen erwirbt das Museum zwar in ihrem Namen, jedoch zugleich als Beauftragte des Vereins – sie erkennt an, daß sie als Treuhänderin zugleich für den Verein das Eigentum ausübt und daß im inneren Vertragsverhältnis der Verein zur Hälfte als Miteigentümer an dem Museum beteiligt ist. Demgemäß ist die Stadt nicht berechtigt, das Museum im ganzen oder teilweise ohne Genehmigung des Vereins zu veräußern, zu verpfänden oder sonst darüber zu verfügen.“ Die Stadt Essen und der Museumsverein übertrugen die Rechte an dem Museum auf ein Kuratorium. Veräußerungen aus dem Museumsbestand waren nur mit dessen Zustimmung gestattet.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 geriet der Museumsbestand des Folkwang Museums durch NS-affine Akteure in der Stadt Essen und in der Museumsleitung in Gefahr. Der seit April 1933 amtierende Oberbürgermeister Theodor Reismann-Grone drängte auf einen größeren Einfluss der Stadt auf das Museum. Tatsächlich wurden die Mehrheitsverhältnisse im Kuratorium zugunsten der Stadt Essen verändert, wobei der Museumsverein mit diesen Zugeständnissen bei der Stimmverteilung (letztlich vergeblich) versuchte, den langjährigen Museumsdirektor Ernst Gosebruch zu halten. Dieser stand mit seiner positiven Haltung gegenüber moderner Kunst im Gegensatz zur nationalsozialistischen Kunstpolitik. Bei der ersten Sitzung des neu zusammengesetzten Kuratoriums am 18. Dezember 1933 wurde Direktor Gosebruch zum Rücktritt gedrängt. Sein Nachfolger wurde der später auch an führender Stelle im Kampf gegen „entartete Kunst“ aktive Klaus Graf von Baudissin.

Baudissin trat mit 1. Februar 1934 sein Amt als Direktor des Folkwang Museums an. Er begann seine Arbeit mit einer Neuhängung nach nationalsozialistischer Kunstauffassung. Viele Werke moderner Künstler ließ er ins Depot schaffen, was angesichts der dezidierten Ausrichtung des Folkwang Museums auf moderne Kunst den Schaubestand drastisch reduzierte. Um die leeren Wände zu füllen, begann Baudissin Kunst des 19. Jahrhunderts anzukaufen. Baudissin war es auch, der die Mitgliederlisten des Museumsvereins nach jüdischen Mitgliedern durchsuchte, nachdem das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1146) in Kraft getreten war. Fünf Mitglieder wurden daraufhin aus dem Verein ausgeschlossen, bzw. traten selbst aus.

Baudissin verkaufte 1936 ein Bild von Wassily Kandinsky, *Improvisation 28*, 1912, das aus dem alten Museumsbestand aus Hagen stammte. Er setzte den Verkauf trotz großer Bedenken des Kuratoriums durch, welches der Veräußerung nur mit knapper Mehrheit zustimmte. Wie die Debatte damals im Kuratorium zeigt, sahen besorgte Kuratoriumsmitglieder damit die Unantastbarkeit der Sammlung in Gefahr.

Baudissin blieb bis November 1938 Direktor des Folkwang Museums in Essen. Mit dieser Funktion überschneidend hatte er andere Posten im Kulturbereich inne. Im August 1937 ging er als kommissarischer Referent für Volksbildung im Reichserziehungsministerium nach Berlin. Zudem war er im Juni 1937 zum Mitglied der so genannten Ziegler-Kommission (nach ihrem Leiter Adolf Ziegler, Präsident der Reichskammer der bildenden Künste und Professor an der bayerischen Akademie der Künste) für die Ausstellung „Entartete Kunst“ bestellt worden. Im Zuge der NS-Kampagne gegen „entartete Kunst“ kam es Anfang Juli und Ende August 1937 zu zwei reichsweiten Beschlagnahmeaktionen, die auch das Museum Folkwang hart trafen. Insgesamt verlor das Museum dabei 1.400 Objekte, darunter auch die beiden hier zu beurteilenden Schiele-Zeichnungen. Zunächst wurden die Objekte nur beschlagnahmt, das Eigentumsrecht an ihnen sollte erst in der Folge des Einziehungsgesetzes vom 31. Mai 1938 verloren gehen. In der Zwischenzeit wurde im Museumsverein erwogen, die verbliebene Sammlung zur Gänze vom Verein übernehmen zu lassen, also zu privatisieren, um sie vor den Begehrlichkeiten aus Berlin zu schützen. Abgesehen von den materiellen Werten ging es auch um die ursprüngliche Idee des „Folkwang-Museums“, welche unter den neuen Bedingungen nicht mehr verwirklicht werden konnte.

Auch die Erben nach Osthaus versuchten sich gegen die Beschlagnahmungen zu wehren. Sie brachten am 14. März 1939 vor dem Landgericht Essen eine Klage gegen die Stadt Essen ein. Es ging um die Herausgabe des Bildes *Contes barbares* von Paul Gauguin gegen Zahlung von RM 4.000. Mit der Rückforderung dieses Bildes wurde nur ein Teilanspruch auf

Rückübertragung jenes Teiles der gesamten Sammlung, der noch im Besitz der Stadt Essen war, gestellt. Die Kläger argumentierten in der Klagschrift dahingehend, dass der Zweck des Vertrages zwischen der Stadt Essen und den Erben nach Osthaus zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr erfüllt werde. Der in der Schrift detailliert ausgeführte Vertragszweck habe im Wesentlichen im ungeschmäleren Erhalt der Sammlung und der dauernden „würdigen“ öffentlichen Präsentation der Sammlung im Sinne von Karl Ernst Osthaus bestanden sowie in der Volksbildung und der Forschung. Ein Abgehen der Stadt Essen vom Vertragszweck sah die Klägerin bereits in der Entlassung des Direktors Gosebruch und der Einsetzung des den Idealen des Stiftungsgründers fernstehenden Baudissin als neuen Direktor. Durch Baudissin habe die Stadt große Teile der Osthaus-Sammlung abhängen und im Depot bzw. Nebenräumen unterbringen lassen. Weiters führt die Klägerin die Entfernung großer Sammlungsteile aus dem Museum im Sommer 1937 an, wobei sie alle Maßnahmen als von der Stadt Essen „gewollt“ beurteilte: *„Die Familie Osthaus vermag in dem jetzigen Folkwang-Museum den bisherigen Ausdruck als Denkmal von Karl Ernst Osthaus nicht mehr zu erblicken.“*

Ihren Rückgabeanspruch begründet die Klägerin mit § 6 des Angebotes, das die Grundlage des Vertrages zwischen der Stadt Essen und den Erben nach Osthaus gebildet hatte, der besagt, dass die Erben nach Osthaus das Recht hätten, die Sammlung zurück zu erwerben, sollte die Stadt Essen das Museum „nicht mehr erhalten und unterhalten“ wollen. Die Klägerin folgt dabei der Interpretation, dass die Erben das Rückkaufsrecht hätten, wenn die Stadt „tatsächlich das Museum nicht mehr im Sinne des Vertrages erhält und unterhält“.

Am 8. November 1939 wurde die Klage gegen die Stadt Essen abgewiesen, und der Klägerin wurden die Kosten des Rechtsstreites auferlegt. Im Rahmen der Erwägungen, wie der Vertrag zwischen den Erben Osthaus und der Stadt Essen zu interpretieren sei und inwieweit die Stadt Essen dem Vertrag zuwider gehandelt haben könnte, entschied das Landgericht Essen, dass die Stadt Essen nicht für einen staatlichen Eingriff verantwortlich gemacht werden könne: *„Wenn nun im Jahre 1937 durch staatlichen Hoheitsakt eine Anzahl von Bildern entfernt worden ist, die nicht mehr ausgestellt werden können, so kann die Beklagte hierfür nicht verantwortlich gemacht werden, ebenso wenig wie man ihr [...] einen Vorwurf machen könnte, wenn durch eine Bombe oder einen Brand ein Teil der Bilder zerstört worden wäre. Auch der Umstand, dass sie sich gegen die staatlichen Maßnahmen nicht gewehrt und den getroffenen Anordnungen nachzukommen nicht abgelehnt hat, spricht nicht gegen sie. ... sie [ist] als Behörde verpflichtet, staatlichen Anordnungen zu folgen.“* Im Ergebnis sah das Landgericht ein Festhalten am Vertragsverhältnis für die Erben als durchaus zumutbar an. Dabei führte das Gericht auch das öffentliche Interesse an dem Museum an, das schwerer wöge als das

private Interesse der Erben Osthaus. Das Urteil wurde, nachdem eine Sprungrevision der Klägerin von dieser wieder zurückgezogen worden war, am 23. Dezember 1940, rechtskräftig. Nachdem zunächst bloß eine Beschlagnahme der als „entartet“ qualifizierten Kunstwerke erfolgt war, wurde eine nachträgliche rechtliche Grundlage für eine Enteignung zugunsten des Deutschen Reiches erst durch das Gesetz über die Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst vom 31. Mai 1938, RGBl. 1938 I, S. 612 (im Folgenden: Einziehungsgesetz), geschaffen. Dieses Einziehungsgesetz bestimmte, dass „*Erzeugnisse entarteter Kunst, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ... sichergestellt*“ worden waren, ohne Entschädigung zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen werden könnten. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes lautete: „*Die Einziehung ordnet der Führer und Reichskanzler an. Er trifft die Verfügung über die in das Eigentum des Reiches übergehenden Gegenstände.*“

Bezüglich der hier gegenständlichen Kunstwerke ergibt sich aus dem Dossier, dass sie bereits vor der Erlassung des Einziehungsgesetzes als „entartete Kunst“ beschlagnahmt worden waren und dass sie in der Folge vom Deutschen Reich veräußert wurden; es ist daher davon auszugehen, dass eine in § 2 Einziehungsgesetz angesprochene Anordnung zur Einziehung erfolgt ist, sodass die im Gesetz vorgesehene Enteignung durch internen Verwaltungsakt tatsächlich vorgenommen wurde.

Die als „entartet“ eingezogenen Kunstwerke wurden bis Mitte 1941 über den internationalen Kunstmarkt veräußert. So wurden auch die beiden heute im Eigentum der Leopold Museum Privatstiftung stehenden Schiele-Blätter vom Deutschen Reich aufgrund eines Vertrages mit Emanuel Fohn vom 14. Juni 1939 gemeinsam mit 145 anderen Zeichnungen und 87 Grafiken von Künstlern wie Chagall, Dix, Feininger, Grosz, Kandinsky, Kirchner, Klimt, Kokoschka, Kubin, Macke, Modersohn-Becker, Modigliani und Nolde gegen 18 Werke (z.T. namentlich nicht bekannter) deutscher Maler des 19. Jahrhunderts getauscht.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs äußerte sich der Denkmals- und Museumsrat Nordwestdeutschlands im Jahr 1948 programmatisch dahingehend, dass als „entartet“ beschlagnahmte Museumswerke von den Erwerbern nur zurückgekauft, aber nicht „durch gesetzliche Zwangsmaßnahmen“ zurückgefordert werden sollten, weil man auf die Zusammenarbeit mit den Sammlern auch in der Zukunft angewiesen sei. Tatsächlich wurde scheinbar auch vom Folkwang-Museum kein Anspruch auf Rückstellung der verlorenen Sammlungsteile geltend gemacht. Ein solcher Versuch wäre nach der deutschen Judikatur zum Rückerstattungsrecht allerdings ohnedies aussichtslos gewesen.

Das Gremium hat erwogen:

Das Gremium hat in seinem Beschluss vom heutigen Tage zu dem Gemälde von Oskar Kokoschka *Tre Croci – Dolomitenlandschaft*, 1913 LM Inv.Nr. 624, mit ausführlicher Begründung ausgesprochen, dass es davon ausgeht, dass die Einziehung von Werken der sogenannten „entarteten Kunst“ auch nach Einfügung des § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz durch die Novelle BGBl I Nr 117/2009 aufgrund der dabei verfolgten Absicht des Gesetzgebers nicht unter den Anwendungsbereich des Kunstrückgabegesetzes fällt.

Der dort beurteilte Sachverhalt entspricht in wesentlichen Punkten, nämlich Sicherstellung, Einziehung und Verwertung durch das Deutsche Reich von als „entartet“ beurteilten Kunstgegenständen, dem hier zu beurteilenden Sachverhalt.

Das Gremium verweist daher auf den erwähnten heutigen Beschluss zum Werk Kokoschkas und kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre, stünde die Sammlung der Leopold Museum Privatstiftung im Eigentum des Bundes.

Wien, am 23. September  
2019

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny  
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff